

# Aktuell

PLUS

GUT ZU WISSEN

## SCHULBEGINN UND ARBEITSRECHT

DAS MÜSSEN ELTERN BEACHTEN

Aktuell PLUS:  
KOMPACTE RATGEBER FÜR BETRIEBSRÄT:INNEN & PERSONALVERTRETER:INNEN



# Schulbeginn und Arbeitsrecht. Das müssen Eltern beachten

Berufstätige Eltern stehen rund um Schulbeginn oftmals vor organisatorischen Herausforderungen, die zum Teil auch arbeitsrechtliche Fragen aufwerfen können – dies vor allem in Zeiten einer anhaltenden Pandemie. Die AK Wien hat die wichtigsten Rahmenbedingungen zusammengefasst.

## 1. Erkrankung des Kindes und Pflegefreistellung

Im Falle einer Erkrankung des Kindes, die mit der Notwendigkeit der Pflege zu Hause verbunden ist, behalten Eltern für die Dauer von bis zu einer Woche pro Arbeitsjahr den Anspruch auf Freistellung bei voller Entgeltfortzahlung.

Der Anspruch besteht pro Elternteil und ist nicht an einen gemeinsamen Wohnsitz geknüpft. Gemeinsam haben Eltern daher Anspruch auf bis zu zwei Wochen Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr.

Für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht bei neuerlicher Erkrankung pro Elternteil

eine zusätzliche Woche pro Arbeitsjahr. In diesem Fall haben beide Elternteile gemeinsam Anspruch auf bis zu vier Wochen bezahlter Freistellung pro Arbeitsjahr.

### ACHTUNG

**Dieser Anspruch gilt für den Fall einer tatsächlichen Erkrankung des Kindes, für die tatsächlicher Pflegebedarf besteht.**

## 2. Symptomlose COVID-19-Infektion des Kindes und Dienstverhinderung

Kinder, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, dürfen derzeit weder den Kindergarten noch die Volksschule besuchen – auch, wenn sie keine Krankheitssymptome aufweisen.

Eltern, die asymptomatische Kinder zu Hause betreuen müssen, können keine Pflegefreistellung in Anspruch nehmen und müssen auf die sehr allgemeine

„Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen“ zurückgreifen. Diese gebührt zwar je nach Anlassfall auch mehrmals pro Jahr, ist jedoch mit einer „verhältnismäßig kurzen Zeit“ begrenzt, was in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führt.

**AK und Gewerkschaften beraten dazu gerne im persönlichen Einzelfall.**

## 3. Sonderbetreuungszeit nicht verlängert

Die speziell für den Fall einer asymptomatischen COVID-19-Infektion eingeführte Sonderbetreuungszeit für berufstätige Eltern ist mit 8. Juli 2022 ausgelaufen.

Die Bundesregierung hat einer Verlängerung bisher nicht zugestimmt. Wir informieren unverzüglich, sobald die Maßnahme wieder in Kraft tritt.

#### Impressum:

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,  
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0  
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impressum](http://wien.arbeiterkammer.at/impressum)  
Titelfoto: Adobe Stock / Zaikina  
Grafik: Reinhard Schön  
Stand: 5. September 2022

